

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52

Düsseldorf, Samstag, den 29. Dezember

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 52.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 2. Januar 1929, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Strompolizeiaffistent 333, Durchgangsverkehr Korschenbroich und Bluhm 333, Anwendung von Salvarsanpräparaten 334, Innungen 334, Evang. Kirchengemeinde Wülfrath 334/335, Buchmacher 335, Polizeistunde in Lennep und Ronsdorf 335, Regelung des Straßenverkehrs in Krefeld 335 bis 338, Verlorene Ausweise 338/339, Enteignung 339/340, Einrichtung von Lichtspieltheatern 340, Fluchtlinienverfahren 340, Schulverschreibungen der Stadt Duisburg 340, Personalien 340.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1384. Der bisherige Anwärter August Mayer in Homberg ist zum Strompolizeibetriebsassistenten ernannt.

Koblenz, 15. Dezember 1928. I. B. Nr. a. P. 12886.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

1385. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), des § 30 der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R.G.Bl. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksaus-schusses für den Umfang der Gemeinde Korschenbroich folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren der nachstehenden Straßen:

1. des Trietenbroicher Weges in seiner ganzen Länge von der Hermey bis Borrenstraße,
2. der Bleichstraße,
3. des Engbrücker Weges von der Peischer Straße ab an der Kapelle vorbei auf die Gladbach-Neußer Straße,
4. des Meersbroicher Weges von Bücheleres an der Rheydter Straße bis zur Fabrik Firmen an der Straße nach M. Gladbach

mit Kraftfahrzeugen aller Art ist für den Durchgangs-verkehr verboten. Dieses Verbot findet keine Anwen-dung auf die im Dienst befindlichen Kraftfahrzeuge der Feuerwehr.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiver-ordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft be-straft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 17. Dezember 1928. I. K. 6336.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Münch.

1386. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), der §§ 18 und 23 der Verordnung über den Kraftfahr-zeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (R.G.Bl. I. S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (R.G.Bl. I. S. 425) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksaus-schusses für den Umfang der Landgemeinde Bluhm folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren der Wegestrecke Bluhm-Nieper Straße mit Lastkraftwagen im Durchgangsverkehr ist verboten.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiver-ordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft be-straft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 12. Dezember 1928. I. K. 6258.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Münch.

1387. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt teilt in seinem Erlaß vom 3. Dezember 1928 — I. M. III. 3054/28 — mit, daß die immer mehr in Aufnahme gefommene Anwendung einer unterstützenden Wismutkur bei der Salvarjanbehandlung, die Einführung des Neosilberalvarsans und die im Laufe der Zeit gewonnenen weiteren Erfahrungen über die Höhe der anzuwendenden Salvarjandosen eine Überarbeitung und eine entsprechende Ergänzung der mit dem eingangs erwähnten Erlaß übersandten „Richtlinien für die Anwendung der Salvarjanpräparate“ notwendig gemacht haben.

Die Überarbeitung und Ergänzung der Richtlinien ist durch Sachverständige des Reichsgesundheitsrats in Verbindung mit dem Reichsgesundheitsamt erfolgt. Sie betreffen neben einigen unwesentlichen Änderungen mehr redaktioneller Art die Einfügung und Berücksichtigung der unterstützenden Wismutkur bei den Ziffern 1, 8, 12 und 13 sowie die Angaben der Neosilberalvarsandosen und einige Neufestsetzungen bestimmter Dosen der angewandten Salvarjanpräparate bei den Ziffern 6 und 8 der Richtlinien.

Die J. G. Farbenindustrie A.-G., die Herstellerin der Salvarjanpräparate, hat sich mit den vorgesehnen Abänderungen und Ergänzungen einverstanden und auch weiter bereit erklärt, in der Folge jeder einzelnen Packung eines Salvarjanpräparates ein Stück der Richtlinien in der neuen Fassung beizulegen.

Der Abdruck der „Richtlinien“ wird in einer besonderen Beilage zu Nr. 46 des Reichsgesundheitsblattes erfolgen, um so den Behörden und Ärzten Gelegenheit zum Bezug von Sonderdrucken durch R. v. Deckers Verlag G. Schenk, Berlin W 9, zu geben. Außerdem werden die Richtlinien auch in der „Volkswohlfahrt“ abgedruckt werden.

Diese Verfügung gelangt in der nächsten Nummer des Amtsblattes zur Veröffentlichung.

**Düsseldorf, 17. Dezember 1928.** I. J. 7599.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Fleischer.

1388. 1. Unter Aufhebung aller bisherigen Bekanntmachungen, betr. die Regelung der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe, ordne ich hiermit auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung für den Umfang der Stadtgemeinde Odenkirchen an, daß eine Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damen-Friseur- und Perückenmachergewerbe nur noch an den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen sowie am Kirmeßsonntag jeweils von 9 bis 12 Uhr stattfinden darf.

2. Gemäß § 41 b der R.G.O. ordne ich nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfriseursen und Perückenmachern in Odenkirchen die Ausübung ihres Gewerbebetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in den vorgenannten Gewerben zugelassen worden sind.

3. Eine etwa am Karnevals-sonntage für erforderlich gehaltene Ausübung des Gewerbebetriebes darf

nur unter Beachtung meiner Anordnung vom 17. Januar 1928 — I. F. 2559/27 — erfolgen.

Ferner weise ich darauf hin, daß der Ladenverkauf in einer etwa zugleich betriebenen offenen Verkaufsstelle an Sonntagen verboten ist.

Strafbestimmungen siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

**Düsseldorf, 14. Dezember 1928.** I. F. 7293.

Der Regierungs-Präsident.

1389. 1. Gemäß § 105 e der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit an, daß die für die Bürgermeisterei Kettwig (Stadt und Land) des Landkreises Essen getroffene Regelung der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe auch für den Umfang der Bürgermeisterei Mintard des Landkreises Düsseldorf, bestehend aus den Gemeinden Laupendahl, Mintard und Breitscheid-Selbeck, Geltung besitzt, da sich der Bezirk der Zwangszimmung für das Friseurgewerbe in Kettwig auf die vorgenannten beiden Bürgermeistereien erstreckt.

Demnach ist auch in der Bürgermeisterei Mintard eine Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damenfriseur- und Perückenmachergewerbe nur noch an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen von 9 bis 12 Uhr gestattet.

2. Gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der in der Innung zusammengeschlossenen Friseure an, daß den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfriseursen und Perückenmachern in der Bürgermeisterei Mintard die Ausübung ihres Gewerbebetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in den vorgenannten Gewerben zugelassen worden sind.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Strafbestimmungen siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

3. Eine etwa am Karnevals-sonntage für erforderlich gehaltene Ausübung des Gewerbebetriebes darf nur unter Beachtung meiner Anordnung vom 17. Januar 1928 — I. F. 2559/27 — erfolgen.

Ferner weise ich darauf hin, daß der Ladenverkauf in einer etwa zugleich betriebenen offenen Verkaufsstelle an Sonntagen verboten ist.

**Düsseldorf, 14. Dezember 1928.** I. F. 7716.

Der Regierungs-Präsident.

1390. Umpfarrungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird mit deren Einverständnis hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in den zur Stadtgemeinde Wülfrath gehörenden Bezirken Auswärts-Wülfrath und Flandersbach werden aus der Kirchengemeinde Mettmann, Kreisgemeinde Düsseldorf, in die Kirchengemeinde Wülfrath, Kreisgemeinde Niederberg, umpfarrt.

§ 2. Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Wülfrath und Mettmann fällt mit den kommunalen Grenzen der Bürgermeistereien Wülfrath und Mettmann zusammen.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

**Koblenz**, 6. Dezember 1928. II. Nr. 8826.  
(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 6. Dezember 1928 kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarung der in den Bezirken Auswärts-Wülfrath und Flandersbach wohnenden Evangelischen aus der evangelischen Kirchengemeinde Mettmann in die evangelische Kirchengemeinde Wülfrath wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

**Düsseldorf**, 12. Dezember 1928. II. D. 3491.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Sträßer.

**1391.** Ich habe den für den Buchmacher Hubert Bechtel hier selbst zugelassenen Buchmachergehilfen Max Pastor in Düsseldorf, Germaniastr. 26, nach dem Tode des Ersteren mit der Weiterführung des hier selbst, Königsallee 104, betriebenen Buchmachergeschäftes bis auf weiteres, aber jederzeit widerruflich, beauftragt.

**Düsseldorf**, 8. Dez. 1928. I. C. Nr. 6230/30. 11.  
Der Regierungs-Präsident.

**1392.** Mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf setze ich auf Grund des § 3 Ziff. b der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 10. November 1926 in der Fassung vom 9. Mai 1927 den Eintritt der Polizeistunde für die Stadtgemeinden Lennep und Ronsdorf an den Sonntagen sowie an den Sonn- und Feiertagen allgemein auf 1 Uhr nachts fest. Für die übrigen Tage verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

**Elberfeld**, 18. Dezember 1928. Nr. I. A.  
Der Polizeipräsident.

**1393.** Polizeiverordnung zur Regelung des Straßenverkehrs in Krefeld und Fischeln.

(Krefeld—Fischelner Straßenverkehrsordnung.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 2 und 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I. S. 91), des § 32 der Polizeiverordnung über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen für die Rheinprovinz (Straßenverkehrsordnung für die Rheinprovinz) vom 12. Oktober 1926 (Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf (gemäß der Übertragung der Zustimmungsbefugnis durch den Erlaß der Minister für Landwirtschaft, Domänen und

Forsten und des Innern vom 2. März 1927 (R.G.Bl. I. S. 265) sowie mit Zustimmung des Gemeindevorstandes der Stadt Krefeld und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande von Fischeln folgende Polizeiverordnung für den Polizeipräsidialbezirk Krefeld-Fischeln erlassen:

#### § 1. Anfahrt und Halten.

Das Anfahren und Halten von Fahrzeugen (Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen [Straßenverkehrsordnung] vom 12. Oktober 1926) ist in sämtlichen Straßen nur an der in der Fahrtrichtung rechten Straßenseite gestattet.

Hält auf der einen Seite der Fahrbahn ein Fahrzeug, so darf auf der anderen Seite ein solches nur halten, wenn die Durchfahrt zwischen den beiden Fahrzeugen ungehindert stattfinden kann.

Auf Gleisen der Straßenbahn darf nur gehalten werden, soweit der Straßenbahnverkehr nicht gehindert wird.

Die Vorschrift des ersten Absatzes gilt nicht für Einbahnstraßen.

#### § 2. Einbahnstraßen.

Einbahnstraßen sind Fahrbahnen, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen.

Die Richtung wird angezeigt durch Richtungspeile, die auf weißem Grunde mit roter Umrandung in schwarzer Farbe die Bezeichnung „Einbahnstraße“ führen.

In Gefahrenfällen hat die Vorschrift des Abs. 1 keine Geltung für die Feuerwehr und Polizei.

In Einbahnstraßen ist den Fahrzeugen die Ausnutzung der Fahrbahn in ihrer ganzen Breite gestattet; jedoch haben alle Fahrzeuge möglichst rechts zu fahren und haben links zu überholen.

Das Überholen von Straßenbahnen richtet sich nach § 12 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) vom 12. Oktober 1926 und § 23 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928.

#### § 3. Verkehrsstraßen erster Ordnung.

Die Verkehrsstraßen erster Ordnung sind durch weiße stehende Vierecke mit roter Umrandung gekennzeichnet, die an den Einmündungen der Seitenstraßen angebracht sind.

In den Verkehrsstraßen erster Ordnung gelten folgende Vorschriften:

- a) Das Wenden der Fahrzeuge ist verboten.
- b) In der Zeit von 11½ bis 13 Uhr und von 17 bis 19 Uhr ist das Halten von Fahrzeugen mit Ausnahme der Personalfahrzeuge verboten. Letztere dürfen nur so lange stehen bleiben, als zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste erforderlich ist.
- c) Fahrzeuge dürfen Verkehrsstraßen erster Ordnung nur in Schrittgeschwindigkeit kreuzen und auch nur in Schrittgeschwindigkeit in sie einfahren.

Bezüglich des Radfahrverkehrs siehe § 9.

#### § 4. Parkplätze.

Parkplätze sind Plätze, die zum Warten und Halten von Fahrzeugen, ausgenommen von Droschken, dienen. Sie sind kenntlich gemacht durch Parklinien oder durch ein rundes Schild, das auf weißem Grunde mit roter Umrandung ein großes schwarzes „P“ trägt.

Die als Droschkenhalteplätze bezeichneten Plätze dürfen von anderen Fahrzeugen nicht zum Parken benutzt werden. Andererseits dürfen Parkplätze von Droschken nur aufgesucht werden, wenn diese bestellt sind.

Bei Aufstellung der Fahrzeuge sind auf den Plätzen befindliche Anschläge zu beachten.

#### § 5. Verbot des Parkens.

Straßen und Plätze sowie einzelne Stellen derselben, auf denen das Parken verboten ist, werden durch ein weißes rundes Schild in roter Umrandung und mit der Aufschrift „Parken verboten“ gekennzeichnet.

Im übrigen gilt für das Aufstellen von Fahrzeugen § 17 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) und § 28 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 und § 1 dieser Polizeiverordnung.

#### § 6. Rundverkehr.

Plätze mit Rundverkehr dürfen nur in Richtung nach rechts befahren werden. Diese Plätze sind durch Richtungspfeile in weißer Grundfarbe mit roter Umrandung kenntlich gemacht.

#### § 7. Gesperrte Straßen und Plätze.

Gesperrte Straßen und Plätze werden durch weiße runde Schilder in roter Umrandung mit einem senkrecht nach unten zeigenden Pfeil gekennzeichnet. Sie können für jeglichen Verkehr, für den Durchgangsverkehr oder für einzelne Arten von Fahrzeugen gesperrt werden. Die Art der Sperrung ist aus den angebrachten Schildern erkenntlich.

Bei vorübergehenden Sperrungen (wegen Straßenbauarbeiten u. a.) genügt jede Art der Kenntlichmachung der polizeilichen Sperrung.

#### § 8. Hauptverkehrswege.

1. Alle Verkehrsstraßen erster Ordnung (§ 3),
2. Alle Straßen, soweit sie in ihrer Längsrichtung von Schienenfahrzeugen durchfahren werden, sind Hauptverkehrswege im Sinne des § 13 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Straßen (Straßenverkehrsordnung) vom 12. Oktober 1926 und des § 24 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928.

Fahrzeuge dürfen Hauptverkehrswege nur in Schrittgeschwindigkeit kreuzen und auch nur in Schrittgeschwindigkeit in sie einfahren.

#### § 9. Radfahrverkehr.

Für den Radfahrverkehr gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 3 Buchstabe a und b sinngemäß.

In Verkehrsstraßen erster Ordnung haben Radfahrer beim Wenden abzustiegen.

Es ist verboten, Fahrräder auf den Bürgersteigen entlang zu führen.

Der Polizeipräsident kann in bestimmten Straßen oder in einer bestimmten Art von Straßen, auch nach einer bestimmten Richtung, das Führen von Fahrrädern verbieten.

#### § 10. Rollstühle für Kranke usw.

Rollstühle für Kranke, Kinderwagen, Kinderleitwagen oder dergleichen haben, soweit sie die Fahrbahn benutzen, rechts zu fahren und links zu überholen.

Das gleiche gilt für einräderige Schubkarren und dergleichen. Sie dürfen aber nur die Fahrbahn benutzen.

#### § 11. Reiter, Führen und Treiben von Tieren.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 bis 8 gelten sinngemäß auch für Reiter und das Führen und Treiben von Tieren (ausgenommen Hunde).

#### § 12. Fußgängerverkehr.

Fußgänger haben sich auf den Bürgersteigen möglichst rechts zu halten, einander rechts auszuweichen und links zu überholen.

Der Polizeipräsident kann bestimmen, daß in bestimmten Straßen nur der rechte Bürgersteig benutzt werden darf.

Durch Stehenbleiben oder Nebeneinandergehen darf der Verkehr auf den Bürgersteigen nicht gestört werden.

Das Verweilen auf dem Fahrdamm ist verboten.

Der Polizeipräsident kann anordnen, daß in bestimmten Straßen Fußgänger den Fahrdamm nur rechtwinklig zum Bürgersteige überqueren dürfen, und ferner, daß an bestimmten Straßenkreuzungen der Straßendamm nur innerhalb der für den Fußgängerverkehr vorgezeichneten Linien oder innerhalb des in sonstiger Weise kenntlich gemachten Teiles überschritten werden darf.

Auf Straßen und Plätzen, auf denen der Fahrverkehr durch Zeichen abwechselnd angehalten und weitergeleitet wird, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nur beim Halten der Fahrzeuge überschreiten.

#### § 13. Besondere Verkehrsregelung.

Vor Theatern und anderen Versammlungsräumen, auf bestimmten Straßen und Plätzen (z. B. auf dem Bahnhofsplatz) oder bei besonderen Anlässen (Festen, Rennen usw.) kann der Polizeipräsident den Verkehr besonders regeln.

#### § 14. Ausnahmebestimmungen.

In besonderen Fällen kann der Polizeipräsident Ausnahmen von den Bestimmungen vorstehender Polizeiverordnung zulassen.

#### § 15. Ausführungsbestimmungen.

Die in den §§ 2 bis 7 dieser Polizeiverordnung genannten Einbahnstraßen, Verkehrsstraßen erster Ordnung, Parkplätze, Parkverbote, Plätze mit Rundverkehr und gesperrten Straßen und Plätze sowie die nach dieser Polizeiverordnung zulässigen weiteren Ausführungsbestimmungen werden durch Bekanntmachung des Polizeipräsidenten im Amtsblatt festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 3 (vorübergehende

Sperrungen), des § 13 und des § 14 genügt auch jede andere Art der Bekanntgabe.

Die vorerwähnten Verkehrsvorschriften treten mit der Anbringung der durch diese Polizeiverordnung oder der sonst vorgeschriebenen oder dem Inhalte der Anordnung entsprechenden Verkehrszeichen oder Schilder oder der durch Polizeibeamte an Ort und Stelle erfolgenden Regelung in Wirksamkeit.

§ 16. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Eltern, Vormünder, Aufseher, Pfleger, Wärterinnen usw. sind strafbar, wenn sie es unterlassen, ihre oder die ihnen anvertrauten strafmündigen Kinder von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder der übrigen Verkehrsvorschriften abzuhalten oder wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigen.

§ 17. Wirksamkeit der Polizeiverordnung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Alle früheren polizeilichen Vorschriften, die ihr oder den Ausführungsbestimmungen entgegenstehen, sind mit dem gleichen Tage oder mit dem Tage des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gelten nur, soweit nicht nach § 30 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 die Befugnis zur Anordnung der Verkehrsbeschränkungen einer höheren Behörde zusteht.

**Krefeld**, 15. Dezember 1928.

Der Polizeipräsident: Elfes.

Bekanntmachung

über die Regelung des Straßenverkehrs in Krefeld und Fischeln.

Auf Grund der §§ 15 und 17, Abs. 2 und 3, der Polizeiverordnung zur Regelung des Straßenverkehrs in Krefeld und Fischeln (Krefeld-Fischelner Straßenverkehrsordnung) vom 15. Dezember 1928 (Regierungs-Amtsblatt Stück 52) werden mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, soweit diese nach § 30 Abs. 2 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I. S. 91) und dem Erlasse der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und des Innern vom 2. März 1927 (M.Bl.i. B. S. 265) erforderlich ist, folgende in den Anlagen I bis VI bezeichneten Einbahnstraßen, Verkehrsstraßen erster Ordnung, Parkplätze, Parkverbote, Plätze mit Rundverkehr und gesperrte Straßen festgelegt.

**Krefeld**, 15. Dezember 1928.

Der Polizeipräsident: Elfes.

Anlage I.

Einbahnstraßen (§ 2 der Krefeld-Fischelner Straßenverkehrsordnung).

- Westwall "
- Südwall "
- Ostwall "

Hochstraße ""

von der Rheinstraße bis zum Südwall;

St. Antonstraße ""

von der Königstraße bis zum Westwall;

Evertzstraße ""

vom Schwanenmarkt bis zur Wiedenhofstraße;

Dreikönigenstraße ""

vom Westwall bis zum Ostwall;

Korneliusstraße "

von der Lindenstraße bis zum Korneliusplatz;

Am Hauptbahnhof ""

von Westen nach Osten;

Kanalstraße ""

von der westlichen Ecke des Ostwalles bis zur Neuffer Straße;

Gardenbergstraße "

von der Florastraße bis zum Sprödentalsweg;

Bismarckstraße "

von der Mörser Straße bis zum Moltkeplatz;

Bismarckplatz "

Hohenzollernstraße "

Rassauer Ring "

Dranierring "

Nordstraße "

von der Hindenburg- bis zur Kempener Straße; Gutenbergsstraße "

von der Markt- bis zur Kempener Straße.

Alle übrigen bisher als Einbahnstraßen bezeichneten Straßen oder Straßenteile gelten nicht mehr als Einbahnstraßen.

" Es handelt sich um Promenaden und Plätze mit je zwei durch Grünanlagen usw. getrennte Einbahnstraßen. Es darf immer nur die in der Fahrtrichtung rechts liegende Einbahnstraße befahren werden.

"" Anfangs- und Endstraße geben zugleich die zulässige Fahrtrichtung an.

Anlage II.

Verkehrsstraßen erster Ordnung (§ 3 a. a. D.)

Neuffer Straße,

Hochstraße,

Rheinstraße von Friedrich- bis Kronprinzenstraße.

Anlage III.

Parkplätze (§ 4 a. a. D.).

Stephanstraße, nördliche Seite vom Ostwall bis zur

Luisenstraße,

St. Antonstraße, nördliche Seite vom Ostwall bis zur

Lohstraße,

Lohstraße, östliche Seite von St. Antonstraße bis zur

Wilhelmstraße,

Straße „Am Hauptbahnhof“, nördliche Seite,

Neumarkt, östlich und westlich hinter den beiden Straßeninseln (Anfahrt von Norden, Abfahrt nach Süden).

Anlage IV.

Parkverbote (§ 5 a. a. D.).

Hochstraße vor den Häusern Nr. 37 bis 47,

Ostwall " " " " 60 " 66,

" " " " " 73 " 77,

" " " " " 81 " 87,

Ostwall vor den Häusern Nr. 171 bis 177,  
172 " 182,  
Rheinstraße (Ecke Ostwall auf der nördlichen Seite  
vor den Häusern Nr. 63 bis 77,  
auf der südlichen Seite vor den Häusern Nr. 64  
bis 78).

## Anlage V.

Plätze mit Rundverkehr (§ 6 a. a. D.).

Friedrichsplatz,  
Dionysiusplatz,  
Gardenbergplatz.

## Anlage VI.

Gesperrte Straßen (§ 7 a. a. D.).

Es werden gesperrt:

A. Für Kraftfahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht.  
Sprödenalstraße,  
Jägerhoffstraße,  
Wilhelmshofallee,  
Buschstraße,  
Blindholzstraße vom Rathaus bis zum Haus Nr. 130,  
Verbindungsweg von der Blindholzstraße Nr. 130  
über die verlassene Eisenbahnstrecke bis zum Glocken-  
spitz Nr. 303.

B. Für Fahrzeuge aller Art.

Cv. Kirchplatz.

C. Für den Durchgangsverkehr der Kraftfahrzeuge, frei für die mit Tieren bespannten Fuhrwerke, Handkarren und Fahrräder.

## In Fischeln.

Oberbruchstraße von der Ritzhütte bis zum Hause  
Nr. 320,

Nordstraße von der Linner Straße bis zur Düsseldorfer  
Straße,

Anrather Straße von der Marienstraße bis zur Düssel-  
dorfer Straße,  
Hammersteinstraße.

D. Für den Durchgangsverkehr der Last- und  
Lastkraftwagen, frei für Personenzfahr-  
zeuge, Handkarren und Fahrräder.

Lindenstraße von der Hochstraße bis zum Westwall,  
Dreifönigenstraße vom Westwall bis zum Ostwall  
(siehe auch Anlage I),

Hüttenallee von der Kaiserstraße bis zum Krummen  
Weg,

Fentgesallee von der Jägerhoffstraße bis zur Wilhelmshof-  
hofallee,

Kaiserstraße,

Schönwasserstraße,

Blindholzstraße von Haus Nr. 130 bis Crön,

Höfendhpf,

Langendhpf,

Schroersdhpf,

Niederbruchweg von Neue Ritterstraße bis Untergath,

Margarethenstraße,

Greiffenburgstraße.

## In Fischeln.

Schulstraße.

E. Für den Durchgangsverkehr der Kraftfahrzeuge und mit Tieren bespannten Fuhrwerke, frei für Handkarren und Fahrräder.

Walterspfad von der Zwingenbergstraße bis zur  
Gagenstraße,  
Gagenstraße,  
Leutefeldstraße.

## In Fischeln.

Vulkanstraße von der Mühlenstraße bis zur Bürger  
Straße.

F. Für den Durchgangsverkehr überhaupt.

Poststraße,

Cv. Kirchstraße,

Bleichpfad vom Ostwall bis zur Luisenstraße,

Mem. Kirchstraße,

Quartelnstraße,

Wassergasse.

Alle übrigen bisher (nicht nur wegen vorübergehender Straßenbauarbeiten u. a.) angeordneten Sperrungen werden aufgehoben.

Krefeld, 15. Dezember 1928.

Der Polizeipräsident: Elbes.

## Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1394. Bescheinigung vom 20. Februar 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 45185 für Hans Guido in Duisburg, Kammerstraße 111.

1395. Bescheinigung vom 13. Juni 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 108335 für Johann Scholten in Duisburg, Neuentkamp 23 a.

1396. Bescheinigung vom 9. August 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 126022 für Anneliess Wallerang in Duisburg, Wanheimer Str. 16.

1397. Bescheinigung vom 11. März 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 29561 für Jakob Schwarz, Essen, Kirchstr. 27.

1398. Bescheinigung vom 7. Oktober 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 30185 für Wilhelm Haaf, Karnap, Robertstraße 44.

1399. Bescheinigung vom 10. Mai 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 86778 für Carl Königs, Wald.

1400. Bescheinigung vom 8. August 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 92871 für die Firma Essinghorst in Wesel.

1401. Führerschein vom 21. Juni 1928 (Nr. 229/Kre.) für Paul Krewet, geb. 13. April 1875 in Barmen, wohnhaft in Barmen, Heckinghauser Str. 232.

1402. Führerschein vom 1. Juni 1928 für Max Voltgen, geb. 28. März 1899 in Barmen, wohnhaft in Barmen, Schützenstr. 84.

1403. Führerschein vom 7. Mai 1925 für Gerhard Schöning, geb. 14. Juni 1892 in Cleve, wohnhaft in Cleve, Fabrikstr. 18.
1404. Führerschein vom 2. Juni 1924 für Heinrich Ahlers, geb. 2. Oktober 1896 in Idarshahn, wohnhaft in Duisburg, Obermauerstr. 2.
1405. Führerschein vom 12. November 1925 für Emil Bierbaum, geb. 14. Juli 1905 in Münstereifel, wohnhaft in Duisburg, Werthhauser Str. 57.
1406. Führerschein vom 4. Juli 1925 für Wilhelm Wunder, geb. 29. Juni 1895 in Wesel, wohnhaft in Duisburg, Brüderstr. 8.
1407. Führerschein vom 12. Juni 1928 (Nr. 1901/28) für Margareta Gertrud Franziska Gieß, geb. 11. Juli 1907 in Schwelm, wohnhaft in Elberfeld, Otto-Hausmann-Ring Nr. 3, für die Klasse 3 a.
1408. Führerschein vom 21. Juni 1927 (Listen-Nr. B. 41, Klasse 1), ausgestellt vom Polizeipräsident in Essen, für Karl Böttcher, geb. 15. September 1905 in Rütterscheid, wohnhaft in Essen, Karolinenstr. 1.
1409. Führerschein vom 26. Mai 1924 (Klasse 2 u. 3 b, Listen-Nr. L. 192/23), ausgefertigt vom Herrn Regierungs-Präsident in Düsseldorf, für Wilhelm Lange, geb. 21. März 1902 in Essen, wohnhaft unbekannt, angeblich Fremdenlegion.
1410. Führerschein vom 21. Juni 1928 (Klasse 3 b, Listen-Nr. St. 86), ausgefertigt am 21. Juni 1928 vom Polizeipräsident in Essen, für Wilhelm Stephan, geb. 26. Juli 1891 in Essen, wohnhaft in Essen, Haugenaufstr. 13.
1411. Führerschein vom 26. Oktober 1910 (Listen-Nr. W. 84, Klasse 1 u. 3 b, Verbr.-Masch., Klasse 3 a Elektromot.), ausgefertigt am 26. Oktober 1910 vom Herrn Regierungs-Präsident Düsseldorf für Gustav Wehling, geb. 21. Januar 1888 in Essen, wohnhaft in Essen, Kleiststr. 7.
1412. Führerschein vom 3. Februar 1925 für Gerhard Janssen, geb. 10. November 1878 in Bergen (Holland), wohnhaft in Goch, Weezer Str. 15 a.
1413. Führerschein vom 12. Januar 1926 (B. 1082/25) für Heinrich Bönsch, geb. 8. Januar 1897 in Oberhausen (Rhld.), wohnhaft in Hamborn, Hanielstr. 16 c.
1414. Führerschein vom 20. Juni 1928 für Karl Klippers, geb. 3. September 1902 in Raldenhäusen, wohnhaft in Hamborn, Sassenstr. 29.
1415. Führerschein vom 19. Juli 1926 (R. 185) für Adam Reuß, geb. 20. Mai 1900 in Würzburg i. B., wohnhaft in Hamborn, Koonstr. 82.
1416. Führerschein vom 29. September 1921 für Dr. Georg Schombardt, geb. 13. Juli 1886 in Köln, wohnhaft in Köln, Piusstr. 50.
1417. Führerschein vom 12. Juli 1926 für Magdalene Grunthers, geb. 6. Juni 1908 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld-Bockum, Krefelder Str. 42.
1418. Führerschein vom 28. Januar 1921 für Georg Sroka, geb. 2. August 1900 in Bernstadt, Kr. Oels (Schlesien), wohnhaft seiner Zeit in Remscheid, jetzt in Berlin-Schmargendorf, Berkener Str. 2, b. Gransee.
1419. Führerschein vom 27. März 1928 für Hubert Jede, geb. 3. November 1889 in Holzweiler, wohnhaft in Rhehdt, Helenenstr. 11.
1420. Führerschein vom 23. September 1924 für Wilhelm Beldhoen, geb. 20. Oktober 1904 in Homberg, wohnhaft in Blun, Kr. Mörs, 9.
1421. Zulassungsbescheinigung vom 21. März 1928 für den Kraftwagen I Y 45361 für Kaufmann Egbertus Melten, Duisburg.
1422. Zulassungsbescheinigung vom 5. Juni 1925 für den Kraftwagen I Z 67110 für Kaufmann Alfred Seiffert in Duisburg.
1423. Zulassungsbescheinigung vom 14. Mai 1924 für den Kraftwagen I Z 11866 für Fa. Emil Winter, Duisburg, Rudolfstr. 39.
1424. Zulassungsbescheinigung vom 15. Juli 1927 für das Kraftfahrzeug I Y 92901 für Karl Büche, Dachdeckermeister in Emmerich.
1425. Zulassungsbescheinigung vom 23. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 28933 für Karl Diehl, Essen.
1426. Zulassungsbescheinigung vom 10. Juli 1928 für den Kraftwagen I Y 28775 für Heinrich Schwers in Essen.
1427. Zulassungsbescheinigung vom 23. Juni 1927 für den Kraftwagen I Y 31603 für Hermann Ledentrupp, Essen.
1428. Zulassungsbescheinigung vom 16. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 28665 für Westdeutsche Automobil-Ges., Essen.
1429. Zulassungsbescheinigung vom 16. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 81916 für Emil Löbbert in Homberg, Mörsler Str. 13.
1430. Zulassungsbescheinigung vom 7. April 1928 für den Kraftwagen I Y 28204 für Ernst Hänisch, Raternberg.
1431. Zulassungsbescheinigung vom 6. April 1920 für das Kraftfahrzeug I Y 56119 für Heinrich Höniger, Krefeld, Fischelner Str. 64.
1432. Zulassungsbescheinigung vom 24. August 1928 für den Kraftwagen I Y 57911 für Krefelder Keks- und Waffelfabrik B. C. Grunthers, Krefeld, Krefelder Str. 42.
1433. Zulassungsbescheinigung vom 19. April 1928 für den Kraftwagen I Y 81874 für Zeche Friedrich Heinrich A.-G. in Lintfort.
1434. Zulassungsbescheinigung vom 28. Januar 1928 für den Kraftwagen I Y 94967 für Kaspar Edelbluth, Neuß, Friedrichstr. 8.
1435. Zulassungsbescheinigung vom 20. Februar 1928 für den Kraftwagen I Y 38074 für Fa. Gutehoffnungshütte A.-G., Oberhausen.
1436. Zulassungsbescheinigung vom 21. April 1927 für das Kraftfahrzeug I Y 51435 für Peter Wolters, Rhehdt, Dahlemer Str. 279.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1437. Auf Antrag der Stadtgemeinde Barmen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Ehrenberger Straße in Barmen erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr. 1, Flur 494, Parzelle Nr. 11, Hofraum und Hausgarten, groß etwa 1,75 Ar, Eigentümer: Hugo Bölkmann, Barmen.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 10. Januar 1929, 11 Uhr, im Rathause zu Barmen.** Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

**Düsseldorf, 21. Dezember 1928.** I. O. 3384.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

**1438.** Nachtragspolizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesesjamm. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesesjamm. S. 265 —, der §§ 2, 24, 25 und 26 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 — Gesesjamm. S. 286 — und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 — Reichsgesetzblatt S. 44 — wird mit Zustimmung des Verbandsrates des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgende Nachtragspolizeiverordnung für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk erlassen.

Art. I.

Der § 1 der Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 21. April 1926 erhält am Schluß folgenden Zusatz „hinter Beschränkungen“:

„jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle des Regierungs-Präsidenten der Verbandspräsident tritt.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Essen, 12. November 1928.**

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. B.: Friße.

**1439.** Betrifft: Fluchtlinienfestsetzung eines Teiles der Verbandsstraße O W IV zwischen Hindenburg- und Eppinghofer Straße im Stadtkreise Mülheim (Ruhr).

Der durch Beschluß des Verbandsausschusses vom 14. Dezember 1928 förmlich festgesetzte Fluchtlinienplan 13 St. II Nr. 6, wird gemäß § 17,5 der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 14 Tage, vom Tage der Veröffentlichung gerechnet, bei der Stadtverwaltung in Mülheim zu jedermanns Einsicht offengelegt.

**Essen, 20. Dezember 1928.**

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

**1440.** Fluchtlinienverfahren.

Der rot geänderte Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 54 (J) Industriebahn von Zeche Wolfsbank bis Zeche Neucöln mit Verbindung Zeche Neucöln-Bhf. Berge-Vorbeck — Zinkhütte — Zeche Wolfsbank liegt gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk auf die Dauer von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt an gerechnet, bei dem Oberbürgermeister der Stadt Essen zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen, Burgstr. 16 (Baedeker-Haus) oder bei der Offenlegungsstelle geltend gemacht werden.

**Essen, 13. Dezember 1928.**

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

**1441.** Der Tilgungsbedarf der 8 %igen Inlandsanleihe auf Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Duisburg von 7 000 000 RM. vom Jahre 1928 für den 1. Juni 1929 (erster Tilgungstermin) ist in voller Höhe von 157 500 RM. durch Ankauf gedeckt worden. Eine Auslosung war daher nicht vorzunehmen.

**Duisburg, 18. Dezember 1928.**

Der Oberbürgermeister.

### Personalien.

**1442.** Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen sind: Eine Planstelle des schwierigen Bürodienstes bei dem A.G. in Warstein, eine G.B.-Stelle bei dem A.G. in Bottrop.



1032/28 VII 66 2/29 6.10

1032/28 VII 66 kg 6.10

